

Die Einführung der presbyterial-synodalen Kirchenordnung in den Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied im Jahre 1586

Von W. H. Neuser

J. F. G. Goeters hat in seinem Aufsatz „Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert“¹ eine Bestandsaufnahme vorgenommen und damit eine wichtige Vorarbeit zu einem Band ‚Westfalen‘ in der Sehlingschen Reihe der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts geleistet. Unter ‚Westfalen‘ versteht er „die Grenzen der späteren preußischen Provinz“ und über sie hinaus „auch die einst westfälischen, später aber ausgeschiedenen“ Gebiete im Norden und Osten². Demgemäß führt er auch die Herborner Generalsynode von 1586 an, obgleich nur ein Teil der auf ihr vertretenen Territorien, Wittgenstein und Nassau-Siegen, zu ‚Westfalen‘ zählen. Unser Beitrag will, den Überlegungen J. F. G. Goeters folgend, die Entstehung und Eigenart einer für die Folgezeit bedeutsamen ‚westfälischen‘ Kirchenordnung beleuchten.

1. Die Vorgeschichte

Die treibende Kraft für das Zustandekommen der Herborner Generalsynode war Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg. Von seinen Eltern im lutherischen Glauben erzogen, war er dem reformierten Bekenntnis anfänglich ganz abgeneigt. Dies zeigen die Briefe an seinen Bruder Ludwig, der mit seinem älteren und berühmteren Bruder, Wilhelm von Oranien, in den Niederlanden weilte. Er schrieb jenem in den Jahren 1565 und 1566 wiederholt, er möge sich vor denen hüten, die ihn zum Calvinismus bekehren wollten. Er spricht von dem „Calvinismo und anderen irrigen opinionibus“ und wünscht: „Der Allmächtige wolle dieses und allen bösen rotten und secten weren“³. Die Mahnungen waren vergebens. Graf Ludwig, ein politisch und religiös überaus reger Mann, der seinen Brüdern Wilhelm und Johann an Weitsicht nicht nachstand, bekannte sich 1566 zum Calvinismus, für den er in den Niederlanden kämpfte. Allem Anschein nach ist seinem Be-

¹ Westf. Zeitsch. 113, 1965, S. 111 ff.

² S. 120.

³ K. Wolf, Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg, in: Nassauische Annalen 1955, S. 165, Anm. 15. F. Röttches, Luthertum und Calvinismus in Nassau-Dillenburg, Herne 1953, S. 29 ff.; diese römische-katholische Arbeit benutzt niederländische Archive und bringt neue Fakten, die sie aber unkritisch verarbeitet.

treiben der Übertritt Johans zuzuschreiben, der sich Ende 1566 zu Besprechungen in den Niederlanden aufhielt⁴. Nach seiner Rückkehr hört man von ihm kein abfälliges Wort mehr gegen den Calvinismus.

Johann VI. zögerte mit dem offenen Übergang zum Calvinismus. Die Schwierigkeiten, die der Kurfürst Friedrich von der Pfalz auf dem Reichstag zu Augsburg (1566) hatte, als Anhänger der Augsburger Konfession anerkannt zu werden, mögen ihn zurückgehalten haben. Im Jahre 1570 (wahrscheinlich) fand in Dillenburg ein Streitgespräch zwischen dem lutherischen Superintendenten Mörlin und dem niederländischen Politiker und Theologen Marnix van St. Aldegonde statt, dessen Zustandekommen Graf Ludwig betrieben zu haben scheint⁵. In seinem Todesjahr – er fiel 1574 auf der Mooker Heide – war die Entscheidung bei Johann VI. gefallen. In seinem Brief an den Heidelberger Kanzler Ehem bezeichnet er sich als Calvinist⁶.

Nach dem Sturz des Kryptocalvinismus in Kursachsen (1574) nahm er die Wittenberger Professoren Pezel, Widebram, Cruciger und Crell in sein Land auf, dazu den Junker Otto von Grünrade, der Leiter der Dillenburger Grafenschule wurde. Als 1576 Friedrich von der Pfalz starb und sein Sohn das lutherische Bekenntnis wieder einführte, übernahm er des Kurfürsten Rolle als Beschützer der deutschen Reformierten und stellte 17 pfälzische Pfarrer ein, die ihr Land verlassen mußten. „Es waren darunter hervorragende Männer, so daß man im Hinblick auf die sächsischen und pfälzischen Pfarrer gesagt hat, daß die Nassauischen Lande weder später noch früher eine solche Anzahl gelehrter ... Geistlicher besessen habe⁷.“ Graf Ludwig von Wittgenstein, der Oberhofmeister Friedrich III. von der Pfalz, nahm Caspar Olevian mit in sein Land. Olevian hatte im Heidelberger Streit um die Kirchenzucht die staatskirchlichen Ideen des Hofarztes Thomas Erastus bekämpft und spielte bei der Einführung der presbyterial-synodalen Ordnung auf der Herborner Generalsynode eine bedeutende Rolle⁸. Erst im Jahr 1584 gelang es Graf Johann, Olevian nach Herborn als Professor an die neugegründete Hohe Schule zu ziehen.

In den Jahren 1577 bis 1582 ist die Einführung reformierter Gebräuche und Ordnungen in den Gemeinden der Grafschaft Nassau-

⁴ K. Wolf, a. a. O. S. 165.

⁵ H. F. Röttches, a. a. O. S. 35 ff.; K. Wolf, a. a. O. S. 168 f.

⁶ K. Wolf, a. a. O. S. 174.

⁷ H. Schlosser, Kirchengeschichte der nassau-oranischen Lande von 1530–1915, in: Die evangelische Kirche in Nassau-Oranien, Siegen 1931, S. 12 f.

⁸ J. A. Steubing, Kirchen- und Reformations-Geschichte der Oranien-Nassauischen Lande, Hademar 1804, S. 170.

Dillenburg vielfach beraten worden. Das Nassauische Bekenntnis (1578), verfaßt von Christoph Pezel, dokumentiert die Neugestaltung des Gottesdienstes⁹. In der Praxis ist man über Ansätze offensichtlich nicht hinausgekommen. Einige Pfarrer widersetzten sich den Neuerungen und in den Städten empörten sich viele Bürger gegen das Brotbrechen beim Abendmahl¹⁰. Auch sollten Älteste eingesetzt und die Kirchengzucht gehandhabt werden. Die Beschlüsse der Pfarrkonvente konnten nicht allgemein durchgesetzt werden, weil die starke Hand des Grafen – er weilte 1578 bis 1580 als Statthalter von Geldern in den Niederlanden – lange Zeit fehlte.

2. Die Herborner Kirchenordnung 1586

Graf Johann nimmt 1582 die endgültige Ordnung der Kirche selbst in die Hand. Vom 16.–27. Januar ruft er die sechs Inspektoren, dazu Caspar Olevian aus Berleburg und seinen Rat Otto von Grünrade, zu sich auf das Schloß Dillenburg¹¹. Auf dieser Tagung wird vorgeschlagen, die im Vorjahr in Middelburg von einer niederländischen Synode beschlossene Kirchenordnung als Vorlage zu benutzen. Sie wird übersetzt und die Möglichkeit ihrer Einführung in die Grafschaft ausführlich diskutiert. Vom 3.–5. Mai kam man nochmals zusammen¹². An einer der Sitzungen nahmen Graf Johann VI., sein Sohn und späterer Nachfolger, Graf Ludwig von Wittgenstein, Graf Konrad von Solms und der nassauische Rat Christiani teil. Die gemeinsame Einführung der presbyterial-synodalen Ordnung in den reformierten Grafschaften ist damals beschlossen worden. In den folgenden Jahren ist die *Gubernatio ecclesiae* wiederholt beraten worden¹³. Im Jahre 1586 erfolgt die abschließende Beratung und Annahme der Kirchenordnung auf der Generalsynode in Herborn¹⁴. Sie wählte Olevian zum Vorsitzenden, der die Middelburger Kirchenordnung¹⁵ verlesen und auf Vorschlag der Synode hin „verbessern“ ließ¹⁶. Es wird festgestellt, daß die niederländische Kirchen-

⁹ Text: H. Heppel, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirchen Deutschlands, Elberfeld 1860, S. 68–146.

¹⁰ K. Wolf, a. a. O. S. 182.

¹¹ Steubing, a. a. O. S. 152 ff.

¹² Steubing, a. a. O. S. 159 ff.

¹³ Steubing, a. a. O. S. 169 f.

¹⁴ Text der Verhandlungen und der Kirchenordnung bei W. Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, Zürich 1938, S. 290–298.

¹⁵ Text F. L. Rutgers, Acta van de Nederlandsche Synoden des zestiende eeuw, 's Gravenhage 1889, S. 270–401. Die Nummerierung der Artikel stimmt meistens mit der Herborner Ordnung überein.

¹⁶ Niesel 292, 29.

ordnung der Eigenart (ratio) der eigenen Kirchen angepaßt werden müsse¹⁷. Aufs Ganze gesehen werden Duktus und Wortlaut der Middelburger Ordnung beibehalten. Von den vier Abschnitten, „Von den Diensten“ (de officiis), „Von den Zusammenkünften“ (de conventibus), „Von der Lehre, den Sakramenten und anderen Zeremonien“ (de doctrina, de sacramentis et aliis ceremonibus) und „Von der Kirchenzucht“ (de censuris Ecclesiasticis), wird der vierte unverändert übernommen. In den ersten Abschnitten finden sich jedoch Umformulierungen, die die Vorlage tiefgreifend verändern. Bei der Aufzählung dieser Änderungen wird zu erwägen sein, ob nur eine Angleichung an die in den Grafschaften herrschenden Bräuche stattfindet, und lediglich die kirchliche Situation berücksichtigt wird, oder ob neue theologische Entscheidungen getroffen und die Struktur der Middelburger Kirchenordnung verändert wird.

Die Amtsbezeichnungen und Namen der kirchlichen Gremien werden übernommen. Das oberste Gremium heißt aber nicht mehr Nationalsynode, sondern Generalsynode (Art. 35). Natürlich sollen die Inhaber der vier kirchlichen Ämter nun nicht mehr die Confessio Belgica von 1561 unterschreiben. Die Unterzeichnung entfällt, vielleicht darum weil kein gemeinsames Bekenntnis in den vier Grafschaften bestand. An ihre Stelle tritt das feierliche Gelöbnis der Übereinstimmung „in der reinen Lehre des Wortes Gottes“ (Art. 37)¹⁸. Zum Taufformular wird nun das der Heidelberger Kirchenordnung (1563) bestimmt (Art. 41)¹⁹.

3. Die Einführung des Presbyteramtes

Calvins Vier-Ämter-Lehre wird aus der Middelburger Ordnung übernommen: Es gibt Diener am Wort, Lehrer, Älteste und Diakone (Art. 1). Bei der Wahl des Pfarrers zeigt sich bereits, daß in den Grafschaften bis dahin keine Presbyterien bestanden oder diese ihrer Aufgaben noch nicht gewachsen waren²⁰. Erfolgte die Wahl in der Vorlage durch die Ältesten und Diakone unter Hinzuziehung des Klassenkonvents oder von zwei oder drei auswärtigen Pfarrern, so geschieht sie gemäß der Herborner Kirchenordnung durch die

¹⁷ Niesel 292, 27.

¹⁸ Statt ‚verbo‘ ist ‚verbi‘ zu lesen; Niesel 296, 6. Die Interpolation ‚cum verbo‘ ist nicht sinnvoll.

¹⁹ Statt ‚Catechismi Heidelbergensis‘, Niesel 296, 16, muß es heißen ‚Ordinationis Heidelbergensis‘.

²⁰ Die Wittgensteiner Kirchenordnungen von 1563 und 1565 kennen bereits das Ältestenamt; G. Bauer, Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein und ihre Durchführung bis zum Tode Graf Ludwig des Älteren, Laasphe 1954, S. 101 ff., 112 ff.

Klasse und einige Älteste (Art. 4). Dem noch ungefestigten Ältestenamt entspricht die Unmündigkeit der Gemeinde: Die Bestimmung der Vorlage, keiner Gemeinde gegen ihren Willen einen Pfarrer aufzudrängen, ist gestrichen. Die Bestätigung (approbatio), die in der Vorlage durch die Obrigkeit und durch die Gemeinde erfolgt, wird in der Herborner Ordnung nicht erläutert (Art. 4). Wahrscheinlich ist nur die Bestätigung durch die Obrigkeit gemeint.

Auch an der Wahl der Ältesten ist die Gemeinde nicht beteiligt. In der Vorlage erfolgt sie durch Kooption und nachfolgender Approbation durch die Gemeinde oder durch Wahl der Gemeinde, der dazu die doppelte Zahl der zu Wählenden präsentiert wird. In der Herborner Ordnung ist Kooption und nachfolgende Zustimmung des Klassenkonvents festgesetzt (Art. 5). Es erhellt die Situation, daß ein Artikel über die erstmalige Wahl eines Presbyteriums eingeschoben wird. In diesem Fall wählen die Visitatoren, nachdem sie die Volksmeinung ermittelt haben (Art. 25)²¹. Dem Gesamtbild entspricht, daß zwar die Bestimmung über die gleichmäßige Verteilung der Dienstgeschäfte unter den Pastoren, Ältesten und Diakonen aus der Vorlage übernommen wird (Art. 9), nicht aber ihre Beaufsichtigung durch das Presbyterium und notfalls durch den Klassenkonvent. Sie hätte die Unterstellung der Pfarrer unter das Presbyterium zur Folge gehabt. Dazu paßt, daß nicht die Diakone allein die Almosen verteilen (wie in der Vorlage), sondern die Diener am Wort hinzugezogen werden müssen (Art. 18).

4. Die Synoden

Der synodale Aufbau umfaßt vier Stufen, zwischen denen eine strenge Über- bzw. Unterordnung besteht. „Das Presbyterium soll den Klassenkonvent beachten, der Klassenkonvent die (Provinzial- oder Teilsynode, die Teilsynode die Generalsynode“ (Art. 28). Die Mittelburger Kirchenordnung spricht deutlicher von der Autorität (auctoritas) der höheren Synode gegenüber der tieferen²². Die Vielstufigkeit der Synoden in diesem verhältnismäßig kleinen Kirchenwesen hat ihren Grund darin, daß die Provinzialsynode oberstes Gremium in den Grafschaften (comitatus) oder Herrschaften (ditiones, z. B. Isenburg) ist (Art. 34).

Die bestehenden Mängel im presbyterialen Aufbau der Kirche zeigen auch die Artikel über die Beschickung der Synoden. Während

²¹ W. Boudriot übersetzt ‚Electio seniorum . . . fiat praesentibus visitatoribus‘, Niesel 293, 44, unzutreffend mit ‚in Gegenwart der Visitatoren‘; P. Jacobs, Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung, Neukirchen 1949, S. 273.

²² F. L. Rutgers, a. a. O. S. 385, Art. 27.

jede Gemeinde gemäß der Middelburger Kirchenordnung einen Pfarrer und einen Ältesten in den Klassenkonvent entsendet, wird nun die Zahl der Ältesten offengelassen. Dem Konvent soll „mindestens ein Ältester“ angehören, „und das Presbyterium kann dem Diener am Wort einen Ältesten beordnen, sooft die Notwendigkeit es erfordert“ (Art. 30). Zur Provinzialsynode entsendet die Klasse laut Anweisung der Middelburger Ordnung zwei Pfarrer und zwei Älteste. Die Herborner Kirchenordnung bestimmt, daß zwei Synodale entsandt werden, der Präses oder der Inspektor der Klasse und ein gewählter Vertreter (Art. 34). Älteste werden nicht erwähnt, so daß die Teilsynode eine Pfarrersynode gewesen sein wird. Während zur Niederländischen Nationalsynode, die alle drei Jahre zusammentrat, wieder zwei Pfarrer und zwei Älteste aus jeder Provinzialsynode geschickt wurden, nehmen an der jährlichen Generalsynode der Grafenschaften aus jeder Teilsynode ein Pfarrer (Minister unus) „mit dem Inspektor“ teil (Art. 36). Die Worte ‚cum inspectore‘ sind unklar. Denn der Inspektor beaufsichtigt eine Klasse, von der er auch gewählt wird (Art. 30). In Nassau-Dillenburg gab es, wie erwähnt, sechs Inspektoren, in Wittgenstein zwei²³. Wahrscheinlich liegt eine der Unklarheiten oder Verschreibungen vor, die sich zahlreich in dem Original der Herborner Kirchenordnung finden. Am naheliegendsten ist, daß alle Inspektoren, dazu aus jeder Teilsynode ein Pfarrer, die Generalsynode bilden.

Die Geschäftsordnungen der verschiedenen Synoden werden aus der Middelburger Kirchenordnung wörtlich übernommen. Nach dem Vorbild der Emdener Synode (1571) wird dem Präses und Scriba jedoch noch ein Assessor beigegeben (Art. 26).

5. Die Zeremonien

Die Herborner Kirchenordnung verzeichnet eine Reihe unwichtiger Abweichungen von der Vorlage. Doch sind sie für die Situation bezeichnend. Der Vater muß nicht mehr sein Kind zur Taufe bringen, soll aber bei der Taufe anwesend sein (Art. 40). Das Abendmahl soll nicht mehr alle zwei Monate, sondern monatlich stattfinden (Art. 45). Leichenpredigten sollen nach dem Willen der Middelburger Kirchenordnung nicht gehalten werden, und wo dieser Brauch besteht, soll er beseitigt werden. Die Herborner Ordnung verfügt weniger rigoros: „Ermahnungen beim Begräbnis, kurze Predigten oder Lesungen von Kapiteln aus der Bibel . . . sollen beibehalten und übermäßige Lobpreisungen der Verstorbenen samt dem Aberglauben vermieden werden“ (Art. 46). Während die Vorlage nur

²³ G. Bauer, a. a. O. S. 89.

Gesänge aus der Heiligen Schrift und die Psalmen zuläßt, erlaubt die Herborner Ordnung auch sonstige Lieder, die die gewisse, reine Lehre enthalten. Die Pfarrer sollen den Gemeindegesang fördern (Art. 49). Die Einschränkung der Abendgottesdienste (Vespergebet) in der Vorlage wird übergangen. Auffällig ist der Fortfall des Artikels 46 der Middelburger Kirchenordnung: „Im Hinblick auf die Adiaphora dürfen die auswärtigen Kirchen, die andere Riten als unsere Kirchen verwenden, nicht verdammt werden“. Die unterschiedliche Situation muß beachtet werden. In den Niederlanden bedeutet die Reformation den Wechsel vom römischen Katholizismus zum Calvinismus. In den Grafschaften ist die lutherische Reformation vorausgegangen und die Hinwendung zur reformierten Gottesdienstform und Lehre noch nicht abgeschlossen. Die Mahnung zur Toleranz gegenüber den auswärtigen evangelischen Kirchen, das heißt konkret, gegenüber den lutherischen Zeremonien war in den reformierten Grafschaften verfrüht. Im Nassauischen Bekenntnis von 1578 war ausführlich die Säuberung des Gottesdienstes von römischen Riten begründet worden. Sie betraf die Reste katholischer Zeremonien im lutherischen Gottesdienst. Sein Titel lautet „Aufrichtige Rechenschaft von Lehr und Ceremonien“, und im Untertitel heißt es: „Auch Anmeldung, vnd Widerlegung, der, bey vielen im Anfang deß gereinigten Evangelii übergelassenen, Abergläubischen, vnd Böpstlichen Gebräuchen, in Bedienung der heiligen Sacrament, vnd andern eusserlichen Dingen²⁴.“ Im ersten Abschnitt werden die Merkmale der Kirche nach Confessio Augustana VII sammt dem Nachsatz gelehrt, daß die Zeremonien nicht zur Einheit der Kirche zählen²⁵. Doch wird auch auf die bestehenden „Schwachheiten“ verwiesen, die nicht „dem grund Christlicher Lehr entgegen“ sein dürfen²⁶.

6. Das landesherrliche Kirchenregiment

Die Middelburger Kirchenordnung vertritt uneingeschränkt die presbyterial-synodale Leitung der Kirche. Lediglich für die Pfarrerwahl wird bestimmt, daß die Approbation der Obrigkeit eingeholt wird, wenn sie der reformierten Religion angehört²⁷. Die Einführung der presbyterial-synodalen Ordnung in den vier Grafschaften erweckt den Eindruck, daß auch diesen deutschen Kirchen die Selbstverwaltung zugestanden wird. Bei genauer Lektüre erweist sich dieser Eindruck als nur bedingt richtig.

²⁴ H. Heppe, a. a. O. S. 68.

²⁵ H. Heppe, a. a. O. S. 69 und S. 145.

²⁶ Ibidem.

²⁷ Art. 4; F. L. Rutgers, a. a. O. S. 377 f.

Zu dieser Erkenntnis führt noch nicht die Tatsache, daß die Bestimmungen über Verlobung, Ehe und Wiederheirat²⁸ in der Herborner Ordnung fortgelassen sind. Sie sind nach evangelischer Auffassung, mit Luther zu sprechen, „ein weltlich Ding“. An die Stelle dieser Bestimmungen tritt die Anordnung: „Die Inspektoren sollen das, was der Regierung vorzulegen ist, entweder schriftlich abfassen oder persönlich vortragen und auch dafür sorgen, daß die Eheordnung in den einzelnen Gemeinden jährlich verlesen wird, und er soll die Ehefragen untersuchen Vermög der Ordnung Christlich Verhör“ (Art. 8).

„Geistliche Verhörstage“ hielten die Inspektoren regelmäßig in den einzelnen Ämtern ab²⁹. Das Protokoll vom 27. Januar 1582 legt die Aufgaben des Geistlichen Verhörs fest³⁰. Es sind alle jene geistlichen Angelegenheiten, die eine „christliche Obrigkeit“ als „Pflegerin der Kirche Gottes“ zu regeln hat³¹. Die Aufgaben des „Christlichen Verhörs“ gehen daher weit über die Eheangelegenheiten hinaus. Das Verhör ist Instrument des landesherrlichen Kirchenregiments.

Nicht völlig überraschend erscheint daher bei der Beschreibung der Pflichten, die den Diakonen aufgegeben sind, die Bestimmung: „Wenn die Diakone sehen, daß die Armen mit unbilligen Preisen gedrückt werden, so sollen sie an das Konsistorium berichten, damit Abhilfe geschaffen oder an die Regierung (magistratum superiorem) berichtet wird“ (Art. 18). Es bestand also ein Konsistorium; ein Begriff der lutherischen konsistorialen Ordnung wird verwandt. J. H. Steubings Bericht gibt zu erkennen, daß durch die aus Wittenberg gekommenen Theologen, den Herborner Pfarrer Geldenhauer und den früheren Hofprediger Wilhelms von Oraniens, Rauring, im Jahr 1575 Konsistorien in Nassau-Dillenburg vorgeschlagen und auch eingerichtet worden sind³². Zusammen mit ihnen wurde das Amt der Inspektoren eingeführt³³. In der Herborner Kirchenordnung wird die Bestimmung aufgenommen: „Die Diener am Wort, denen neben ihrem verordneten Amt die Inspektion übertragen ist, sollen die Gemeinden besuchen, Konvente ausschreiben und die Diener am Wort leiten; wenn es nötig ist, sollen sie bei der Obrigkeit der Rechnungslegung der kirchlichen Einkünfte beiwohnen.“ (Art. 8). Die Inspektoren entsprechend den Superintendenten im Luthertum. Die Konsistorialverfassung besteht also weiter. Konsistorium und Inspektoren sind die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments. Die Mittel-

²⁸ Art. 52-57; F. L. Rutgers, a. a. O. S. 394-396.

²⁹ Steubing, a. a. O. S. 156, vgl. S. 82, 157.

³⁰ Steubing, a. a. O. S. 158 f.

³¹ Steubing, a. a. O. S. 158.

³² S. 84 f.

³³ Ibidem.

burger Kirchenordnung kennt diese beiden Institutionen nicht. Die Bedeutung, die den Inspektoren bei der Reform der Kirchenordnung zufällt, ergab sich schon aus der Vorgeschichte.

Die Abhängigkeit von der Obrigkeit tritt auch in anderen Bestimmungen zutage. Nach der Middelburger Kirchenordnung bezahlen die Gemeinden (ecclesiae) ihre Prediger, in der Herborner Ordnung werden „Obrigkeit und Volk“ (magistratus et populus) genannt (Art. 10). Die Pflichten der Gemeinden für die Anstellung guter Professoren und Lehrer und für den theologischen Nachwuchs³⁴ entfallen. Den Gemeinden der Grafschaften wird lediglich zur Pflicht gemacht, Stipendien für Theologiestudenten bereitzustellen (Art. 13). Andererseits erscheint unter den Pflichten des Klassenkonvents die Aufsicht über den Schulunterricht (Art. 30)

Die Überschneidung des landesherrlichen Kirchenregiments mit der presbyterial-synodalen Kirchenleitung war den Verfassern der Herborner Kirchenordnung bekannt. Bereits auf der Tagung vom 16.–27. Januar 1582 war darum festgelegt worden, daß an den Hof nur die Angelegenheiten berichtet würden, die in den Presbyterien und Klassenkonventen oder in den Geistlichen Verhören unerledigt oder strittig geblieben seien³⁵. Der Gefahr, die Provinzial- und Generalsynode zu übergehen und damit ihre Autorität zu beeinträchtigen, war man sich bewußt. J. H. Steubing berichtet: „Was die geistlichen Verhöre oder die Handhabung geistlicher Sachen bey der Hofregierung anlangt; so ist beschlossen worden: ‚daß bey Hof den zu geistlichen Sachen Verordneten kein Primatus zugelassen werden, und daß nichts Neues durch Sie eingeführt, sondern der Synodus provincialis nebst den Conventibus classicis von Ihnen respectiert und in Achtung gehalten werden soll‘“³⁶. In der Herborner Kirchenordnung wird das Problem nicht angesprochen. Das landesherrliche Kirchenregiment wird nicht behandelt und so der Eindruck erweckt, die Kirche werde presbyterial-synodal geleitet. Diese Absicht wird u. a. durch den Artikel 20 belegt. In ihm werden die verschiedenen Synoden aufgezählt und hinzugefügt: „Dahin (huc) gehört auch die Entscheidung (cognitio) der kirchlichen Angelegenheiten (Geistl. Verhör).“

7. Zusammenfassung

Ohne Frage waren die Beratungen der 25 reformierten Pfarrer am 13. Juli 1586 im Chor der großen Herborner Stadtkirche ein kirchengeschichtliches Ereignis. Denn die Gemeinden der Grafschaften Nassau-

³⁴ Art. 12 und 14; F. L. Rutgers, a. a. O. S. 381 f.

³⁵ Steubing, a. a. O. S. 155.

³⁶ Steubing, a. a. O. S. 157.

Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied schlossen sich zu einer überterritorialen reformierten Kirche zusammen und beschlossen erstmals die calvinistische presbyterial-synodale Kirchenordnung für einige deutsche Landeskirchen mit landesherrlichem Kirchenregiment.

Der Zusammenschluß der vier Grafschaften zu einer Generalsynode und daher zu einer Kirche wurde durch die engen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Grafenhäusern gefördert. Ludwig von Wittgenstein war der Schwiegervater Johanns VI. von Nassau-Dillenburg, Graf Konrad zu Solms hatte eine Schwester des Dillenburgers zur Frau. Zwar bot die Provinzialsynode den einzelnen Grafschaften ein gewisses Eigenleben. Doch waren die Gemeinden Wittgensteins und der Dillenburger Konvent in einer Provinzialsynode vereinigt³⁷.

Von größerer Bedeutung ist die Einführung der presbyterial-synodalen Kirchenordnung. Die Synoden von Wesel (1568), Bedburg (1571) und Emden (1571) kennen das Problem der kirchlichen Eigenständigkeit gegenüber dem Anspruch des landesherrlichen Kirchenregiments noch nicht. In der Pfalz ist sie bereits in den Jahren 1570/71 eingeführt worden, aber nicht in einem Zuge und nicht vollständig. Die Verordnung vom 13. Juli 1570³⁸ schafft Presbyterien, die die Kirchenzucht in den einzelnen Orten durchführen, und Konvente, die allerdings ohne Älteste tagen und offensichtlich die Zusammenkünfte der Venerable Compagnie des Pasteurs in Genf als Vorbild haben. Eine Pfälzer Synodalordnung fehlt. Nur ein Bericht der Pfarrer und Theologen der Kirche und Universität zu Heidelberg vom 25. April 1571³⁹ meldet, der Kurfürst habe in den einzelnen Ämtern auch „amtsversammlungen“ angeordnet, zu der aus jeder Gemeinde ein Pfarrer und ein Ältester abgeordnet werden. Die Superintendenten berufen sie ein, geleitet werden sie aber durch selbstgewählte Vorsteher und Beisitzer. Die „allgemeine versammlung“ wird nur von Pfarrern aus den Konventen beschickt und wählt ebenfalls eigene Leiter. Die calvinistischen Begriffe Klassenkonvent, Provinzialsynode, Generalsynode und Präses werden vermieden. Diese kurze Beschreibung läßt erkennen, daß die presbyterial-synodale Ordnung in der Pfalz – wenn sie wirklich eingeführt worden ist – eher versteckt eingerichtet worden ist und alleine Kirchenzucht und Lehreinheit behandelt werden.

In der Pfalz hatte Olevian Presbyterien und Synoden nur unter heftigem Widerstand der Gegner der Kirchenzucht einführen können.

³⁷ G. Bauer, a. a. O. S. 89.

³⁸ E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XIV, Kurpfalz, hrsg. von J. F. G. Goeters, Tübingen 1968, S. 436 ff., Nr. 44.

³⁹ E. Sehling, a. a. O. S. 450 ff., Nr. 51.

In den Grafschaften ist keine Ablehnung bekannt geworden. Olevian konnte eine genuin calvinistische Kirchenordnung vorlegen und mit einigen Abänderungen durchsetzen. Die Annahme erfolgt feierlich durch eine Generalsynode, die ohne Vertreter der Obrigkeit tagt, man denke denn an die Inspektoren. Auch inhaltlich tritt das landesherrliche Kirchenregiment nicht hervor. Die Bestimmungen der Kirchenordnung sind jedoch deutlich mit der Kirchengewalt der Obrigkeit in Übereinstimmung gebracht. Eine Synodalordnung entsteht, die den einzelnen Synoden Selbstbewußtsein vermittelt und die Kirchenleitung weitgehend durch sie erfolgen läßt. Es wird kirchliche Eigenständigkeit praktiziert, soweit ein landesherrliches Kirchenregiment diese neben sich bestehen lassen kann. Den Betrachter überrascht, daß die landesherrlichen Rechte nicht deutlicher hervortreten und festgelegt werden. Der überterritoriale Charakter der Kirchenordnung kommt der Eigenständigkeit zugute.

Die Herborner Kirchenordnung enthält die festgefügtten Abstufungen calvinistischer Synoden. Wenn auch das Wort „Autorität“ der höheren Synode aus dem Text der Vorlage herausgenommen worden ist, es bleibt eine klare Über- und Unterordnung bestehen. Den Grundsatz bruderschaftlicher Kirchenleitung hält der letzte Artikel fest: „Keine Gemeinde, kein Diener am Wort, kein Ältester, kein Diakon soll vor anderen einen Vorrang (primatus) haben“ (Art. 60). Er wiederholt den Anfang der Hugenottischen Kirchenordnung von 1559, der in deutlicher Kritik an Rom allerdings nur die Gemeinde nennt. Die Emdener Synode von 1571 weitet auf Pfarrer, Älteste und Diakone aus (Art. 1), die Middelburger Kirchenordnung folgt ihr darin. Die Beteiligung der Ältesten an der Kirchenleitung – sie sind im Sinne der mittelalterlichen Kirche nur Laien – ist grundsätzlich nicht bestritten. Ihr Fehlen in den höheren Synoden hat wohl nur praktische Gründe.

Die erfolgreiche Verbindung der presbyterial-synodalen Ordnung mit dem Landeskirchentum in den vier westdeutschen Grafschaften war ein Vorspiel zu den Ereignissen des 19. Jahrhunderts. Als alle Gebiete des Rheinlands und Westfalens nach den napoleonischen Kriegen an Preußen fielen, stießen die presbyterial-synodal geordneten Freikirchen in Cleve, Jülich, Berg und Mark auf eine selbstbewußte preußische Konsistorialbürokratie. Der Ausgleich, der in der Rheinisch-westfälischen Kirchenordnung 1835 erfolgte, hat den Synoden mehr von ihrem Selbstbewußtsein genommen, als die Herborner Kirchenordnung ihnen gegeben hatte. Die Wahlen bedurften z. B. immer der Bestätigung des Konsistorien oder des Ministeriums in Berlin, während die Herborner Ordnung die Bestätigung durch die höhere

Synode anordnete. Doch brachten das 19. und 20. Jahrhundert das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und den Sieg der presbyterial-synodalen Verfassung.